

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs Philologie III
für den Erwerb einer Zusatzqualifikation
für Lehramtskandidaten
im Fach Portugiesisch an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 10. September 1987

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 36, S. 972]

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung der Hochschulgesetze vom 27. März 1987 (GVBl. S. 77), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie III der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. Mai 1987 die folgende Prüfungsordnung für den Erwerb einer Zusatzqualifikation für Lehramtskandidaten im Fach Portugiesisch beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 3. September 1987 - Az.: 953 Tgb.Nr. 118/87 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zweck der Zusatzqualifikation

Die Zusatzqualifikation im Fach Portugiesisch dient der Verbesserung der Berufschancen von Lehramtskandidaten. Das Fach Portugiesisch umfasst den gesamten Bereich der Lusitanistik.

§ 2

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei vierstündigen Klausuren (§ 8).
- (3) Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten (§ 9).
- (4) Die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 und 3 entsprechen in Umfang und Anspruch den Anforderungen der Erweiterungsprüfung gemäß § 27 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 1982.

§ 3

Prüfer

Prüfer sind die für das Fach Portugiesisch zuständigen Professoren und Habilitierten des Fachbereichs 15. Der Dekan kann auch andere Lehrende, die das Fach Portugiesisch vertreten als Prüfer zulassen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet.

§ 4

Gesuch um Zulassung zur Prüfung

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung kann beim Dekan des FB 15 eingereicht werden, wenn das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien bestanden ist und die erforderlichen Nachweise nach Maßgabe des § 6 erbracht sind.

(2) Das Gesuch kann zu jedem vom Bewerber gewünschten Termin eingereicht werden, sofern nicht der Fachbereich feste Termine vorsieht. Solche sind vom Dekan rechtzeitig durch Aushang bekannt zumachen.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über abgelegte Staats- und Hochschulprüfungen, Erklärung über nicht bestandene Abschlussprüfungen,
- b) Nachweise über erbrachte Studienleistungen (Studienbücher, Übungs- und Seminarscheine, Prüfungsnachweise u.a.).

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Dekan.

§ 5

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Einschlägige Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet.

(2) Leistungsnachweise, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

(3) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(4) In begründeten Einzelfällen kann der jeweilige Fachvertreter gestatten, dass die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen durch gleichwertige Leistungen ersetzt wird.

(5) Anträge auf Anrechnung von Leistungsnachweisen sind schriftlich an den Geschäftsführenden Leiter des Romanischen Seminars zu richten, der über diese Anträge entscheidet.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung (§ 4) sind folgende Kenntnisse und Studienleistungen nachzuweisen:

a) Lateinkenntnisse (Latinum); über begründete Ausnahmen entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit den Fachvertretern.

b) Sprachkurs I

c) Sprachkurs II

d) Sprachkurs III

e) Proseminar: Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft

f) Proseminar: Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft

g) thematisches sprachwissenschaftliches Proseminar (nach Maßgabe des Lehrangebots)

h) thematisches literaturwissenschaftliches Proseminar (nach Maßgabe des Lehrangebots)

i) Oberkurs

j) literarische Übung

k) Aufsatzübung

- l) sprachwissenschaftliches Seminar
- m) literaturwissenschaftliches Seminar
- n) landeskundliche Lehrveranstaltung (unter Einbeziehung des Lehrangebots anderer Fachbereiche)
- o) sprachwissenschaftliche Vorlesung (nach Maßgabe des Lehrangebots)
- p) literaturwissenschaftliche Vorlesung (nach Maßgabe des Lehrangebots).

Die Proseminare setzen Grundkenntnisse des Portugiesischen voraus.

Mit Ausnahme der Vorlesungen, der Sprachkurse I und II sowie der landeskundlichen Lehrveranstaltung ist für die genannten Lehrveranstaltungen der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme erforderlich.

(2) Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im portugiesischen Sprachraum wird dringend angeraten.

§ 7

Prüfungsanforderungen

In der Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1 Sprachbeherrschung

Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der portugiesischen Sprache. Unzureichende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.

2. Sprachwissenschaft

2.1 Vertrautheit mit dem heutigen geschriebenen und gesprochenen Portugiesisch, seiner wissenschaftlichen Analyse sowie mit den Methoden und Problemen der portugiesischen Sprachwissenschaft.

2.2 Überblick über die Geschichte der portugiesischen Sprache.

2.3 Fähigkeit, einen älteren portugiesischen Text sprachlich zu kommentieren.

3 Literaturwissenschaft

3.1 Kenntnis der wichtigsten Autoren, Epochen und Entwicklungen der portugiesischen Literatur aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Texte.

3.2 Vertrautheit mit den Methoden und Problemen der portugiesischen Literaturwissenschaft.

3.3 Fähigkeit, literarische Texte unter Berücksichtigung wichtiger historischer, kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren.

4 Landeskunde

Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des portugiesischen Sprachraums.

§ 8

Durchführung der schriftlichen Prüfung

Es werden zwei Klausuren geschrieben, deren Bearbeitungszeit je vier Stunden beträgt:

- eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Portugiesische
- ein Fachaufsatz über ein Thema der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft. Aus jedem Gebiet werden drei Themen zur Wahl gestellt.

§ 9

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet spätestens drei Monate nach Abschluss der schriftlichen Prüfung statt.
- (2) Von den beiden Gebieten "Sprachwissenschaft" und "Literaturwissenschaft" wählt der Kandidat eines als Hauptgebiet, das andere als Nebengebiet.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in § 7 angegebenen Bereiche.
- (4) Für das Hauptgebiet werden mindestens zwei Schwerpunkte, für das Nebengebiet wird ein Schwerpunkt angegeben. Der Kandidat kann die Schwerpunkte vorschlagen.
- (5) In der mündlichen Prüfung verhält sich die Prüfungszeit des Hauptgebietes zu der des Nebengebietes wie 2:1.
- (6) Geeignete Teile der Prüfung sind in portugiesischer Sprache abzuhalten.
- (7) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, aus dem Ort und Zeit, Anwesende sowie die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
- (8) Studierende, die sich zur Prüfung gemeldet haben oder deren Meldung unmittelbar bevorsteht, können, wenn der Prüfungskandidat zustimmt, bei der Prüfung anwesend sein.

§10

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt.
- (2) Die Prüfungskommission wird von dem zuständigen Dekan bestellt.
- (3) Sie besteht in der Regel aus zwei Prüfern.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Note der mündlichen Prüfung wird von den Prüfern einvernehmlich festgesetzt. Weichen in der Bewertung einer Klausur die Noten der Prüfer voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und die Endnote gemäß Absatz 3 festgelegt.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:
 - 1 = sehr gut
= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 - 2 = gut
= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
 - 3 = befriedigend

- = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
 - = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- 5 = mangelhaft
 - = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- 6 = ungenügend
 - = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Wird eine Note aus Einzelnoten gebildet, so lautet sie:

- sehr gut (1) bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4
- gut (2) bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4
- befriedigend (3) bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4
- ausreichend (4) bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4
- mangelhaft (5) bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4
- ungenügend (6) bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,0

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Prüfer legen aufgrund des arithmetischen Mittels der einzelnen Prüfungsleistungen die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung fest. Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens ausreichend (4,4) ist.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note nicht mindesten ausreichend (4,4) ist.

(6) Der Dekan stellt aufgrund der Bewertung der Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Gesamtnote fest. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

(7) Der Kandidat kann sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Gesamtprüfung beim Dekan unterrichten. Das Gesamtergebnis wird dem Kandidaten nach Abschluss der mündlichen Prüfung verkündet.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal, jeweils frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach 12 Wochen wiederholt werden.

(2) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die erneute Meldung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten, sie muss spätestens innerhalb von 6 Monaten, vom Tag der

mündlichen Prüfung an gerechnet, erfolgen. Der Bewerber muss sich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin zur Prüfung melden.

§ 13 Unterbrechung der Prüfung Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung verhindert, so hat er dies dem Dekan in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Dekan entscheidet, ob eine vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Dekan zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Dekans von der Prüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Tritt der Kandidat ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder verweigert er eine Prüfungsleistung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Versäumt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung einen einzelnen Prüfungstermin, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet.

§ 14 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet werden.

(2) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" bewertet.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Dekan nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 15 Ablehnung

Ablehnende Bescheide sind dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 16 Widerspruch

Legt der Kandidat Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung der Prüfung ein, so entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.

§ 17
Zeugnis

Über die bestandene Abschlussprüfung stellt der Dekan ein Zeugnis aus, dass auf den Tag der letzten Prüfung datiert ist. Das Zeugnis enthält die Noten aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote.

§ 18
Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen. Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats zulässig. Die Einsichtnahme muss unter Aufsicht erfolgen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 10. September 1987

Der Dekan des Fachbereichs 15 - Philologie III
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Rolf G u n d l a c h